

IV.3: Institutional Materials and Studies

Christian Booß, Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen (BStU), Berlin (Germany):

Akteneiszeit für die KGB-Akten?

Die frühen 90er Jahre waren die Zeit des Zweckoptimismus oder, besser gesagt, der Euphorie und Illusionen. Die Begriffe „Archivrevolution“ oder „Dokumentenboom“ waren geprägt von der Begeisterung, dass vieles offen lag, was jahrzehntelang versperrt war. Diese Begriffe verdeckten, dass es in Russland nie um den Archivzugang an sich oder gar dessen rechtsstaatliche Sicherung ging, sondern der Umgang mit den Akten immer ein Ausdruck von Politiken war. Auch noch in der Hochperestroika war bei Enthüllungen nicht die historische Wahrheit als solche das Ziel, sondern die Wirkung der Aktenveröffentlichungen nach außen und innen war das Motiv.¹ Aus dieser Perspektive erscheint es folgerichtig, dass sich die Aktenzugänge verändern, wenn die politische Lage sich ändert. Diese hat sich geändert und damit die Verfügung über die Akten, wie das Beispiel der Unterlagen des KGB und seiner Vorgänger² zeigt.

Im Sommer 1991 ging es darum, die Putschisten „abzustrafen“, die in den Staatsstreich verwickelten Institutionen auch durch Delegitimierung zu entmachten. Zudem wollte der kommende Mann Russlands seine Macht, die nicht zuletzt dank seines beherzten Eingreifens vor dem Moskauer „Weißen Haus“ gewachsen war, gegenüber dem Personal und den Institutionen der untergehenden Union ausspielen. Der Ukas des Präsidenten der russischen Föderation, Boris Nikolaevič El'cin, vom 24. August 1991 (siehe Anhang, Dok. 1) zeugt von diesem Geist. Kurz und knapp heißt es unter Bezug auch auf die KGB-Akten:

„Die Archive des Zentralapparates des Komitees für Staatssicherheit der UdSSR und seiner Abteilungen in den zum Verband der RSFSR gehörenden Republiken, Gebieten und Bezirken und in den Städten Moskau und Leningrad sind gemeinsam mit den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen, Mitarbeitern und Finanzmitteln für die Mitarbeiterentlohnung den Archivierungsorganen der RSFSR zu unterstellen.“³

Übergeben werden sollten nach Vorstellungen der Demokraten: abgeschlossene Strafverfahren; Fälle, die rehabilitiert wurden; Fälle, die älter als 15 Jahre waren; die Überprüfungsvorgänge; Geschäftsvorgänge, die älter als 15 Jahre waren; Personalakten der hauptamtlichen Mitarbeiter, die älter als 30 Jahre alt waren. Dies hätte bedeutet, dass fast 80% der KGB-Akten den Staatsarchiven überantwortet worden wären.⁴

¹ Viktor Zaslavsky: Tschernobyl, Katyn und Gorbatschoffs Politik der Glasnost. Mündlicher Vortrag im Rahmen der wissenschaftlichen Tagung der BStU zum Revolutionsjahr 1989 im Rahmen des Geschichtsforum 2009.

² Der Einfachheit halber wird im Folgenden von KGB gesprochen.

³ *Vedomosti SND i VS RSFSR*, 29.8.1991, N° 35, S. 1156, <http://lawsector.ru/data/dos08/txc08192.htm>. Übersetzt im Auftrag der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR.

⁴ Amy Knight: *Spies without Cloaks. The KGB's Successors*, Princeton, Princeton University Press, 1996, S. 199.

Auf der politischen Agenda stand damals nichts Geringeres als die Auflösung des KGB, dessen Leiter, Vladimir Krjučkov, in den Putsch verwickelt war.⁵ Doch der KGB wurde, anders als in Ostdeutschland 1990, nicht komplett aufgelöst. Der geplante Aktenschnitt war Teil eines problematischen Reformprojektes. Eine Anzahl von Akten sollte an die staatlichen Archive der russischen Archivverwaltung (Rosarchiv) überführt werden, um so die Veränderung des KGB glaubhaft machen zu können: Nicht nur die Spitze und der gesetzliche Rahmen seien erneuert, der Apparat sei auch von seinem alten Herrschaftswissen getrennt worden. In Verbindung mit dem Ukas Nr. 658 vom 23. Juni 1992 (siehe Anhang, Dok. 2) und dem "Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen" vom 3. September 1993 wurden durch partiellen Aktenzugang die Opfer stalinistischer Willkür rehabilitiert, und zugleich die alten Apparate delegitimiert.

In diesem Reformprozess wurde der Allunionsapparat des KGB nicht abgeschafft, sondern vor allem dezentralisiert. Die ehemaligen Unionsrepubliken erhielten – abgesehen vom Baltikum – ihren Anteil, der Kern stand für die russische Nachfolgeorganisation zur Verfügung. Nur ein Teil der Demokraten befürwortete eine komplette Abschaffung. Andere hofften, den Apparat durch Verkleinerung, Umstrukturierung und Reformen demokratisieren zu können. Die Konservativen zielten darauf ab, den Allunionsapparat mit einer neuen Führung mehr oder minder eins zu eins zu überführen.⁶ Die Reformer strebten einen Neuaufbau aus der Konkursmasse des KGB über einen russischen Aufbaustab an. Dies sollte nicht zuletzt den Elitenaustausch beschleunigen und ist eine Ursache für den Aufstieg der Petersburger im Moskauer Apparat. Gemeinsam war beiden Richtungen die Auffassung, es reiche aus, die Aufgaben des Apparates neu zu definieren und ihn seines repressiven Gedächtnisses zu berauben, um einen neuen demokratischen Apparat schaffen zu können.⁷ Faktisch kam es zu einem Mixtum beider Reformkonzeptionen. Das Archiv des FSB ist jedenfalls an der gleichen Stelle in der Ljubjanka geblieben, an der es sich auch zuvor befunden hatte, und wie sich bald nach Ende der Umstrukturierung zeigen sollte, auch mit einem Großteil seiner verbliebenen Unterlagen.

Es zeigte sich, dass die Aktenfrage nur Teil dieses Umwandlungsspiels war. Dem Abwicklungschef des Allunions-KGB, Vadim Viktorovič Bakatin, gelang es, El'cin zu überzeugen, dass die Akten nicht automatisch offengelegt werden sollten.⁸ Viele spektakuläre Aktenveröffentlichungen dieser Zeit beruhen auf zweifelsohne respektablen Entscheidungen von Bakatin, aber es waren eben Einzeleinscheidungen des Ministers. Eine Verordnung von 1992 und das staatliche Archivgesetz von 1993 sah für die in die staatlichen Archive übergegangenen Akten zwar eine 30-Jahre Schutzfrist nach westlichem Vorbild vor, aber auch „berechtigte Staatsinteressen“ als Ausnahmeregelung.⁹ Als Mitglieder der Parlamentskommissionen Operativ-Akten, z.B. über die KGB-Verstrickungen der orthodoxen Geistlichkeit, veröffentlichten, wurde solches als Geheimverrat unter Strafe gestellt.¹⁰ Die Akten des Auslandsnachrichtendienstes SVR (Služba Vnešnej Razvedki) in Jasenevo am Stadtrand Moskaus, der ehemaligen I. Hauptverwaltung, wurden von der geplanten

⁵ Andreas Hilger: Sowjetunion. 1945-1991. In: Lukasz Kaminski, Krzysztof Persak, Jens Gieseke (Hgg.): Handbuch der kommunistischen Geheimdienste in Osteuropa 1944-1991, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2008, S. 43-142, hier S. 115; Vadim Bakatin: Im Inneren des KGB, Frankfurt/Main, Fischer, 1995, S. 30.

⁶ Oleg Gordienovskij: The KGB after the Coup. In: *Intelligence and National Security* 8 (1993), 3, S. 68-71, hier: S. 69.

⁷ Bakatin, S. 61f.

⁸ Knight, S. 198.

⁹ Herrmann Schreyer: Die zentralen Archive Russlands und der Sowjetunion von 1917 bis zur Gegenwart, Düsseldorf, Droste, 2003, S. 221 (Schriften des Bundesarchivs. 60); Knight, S. 201.

¹⁰ Knight, S. 202

Übergabe ausgeklammert.¹¹ Trotz kurzzeitiger anderslautender Versprechungen, blieben sie weitgehend verschlossen.¹² Das Roll-Back begann also eigentlich schon 1991, je mehr die reformierten Apparate wieder Fuß fassten.

Wie viele KGB-Akten überstellt wurden, ist angesichts von Geheimhaltungspraktiken staatlicher Archive schwer festzustellen. Eine Anfrage beim FSB und der Staatlichen Archivverwaltung Russlands wurde nicht beantwortet.¹³ Allgemein wird davon ausgegangen, dass „vorwiegend auf regionaler Ebene und auch nur einzelne Aktenkategorien betreffend“ Akten an die staatliche Archivverwaltung abgegeben wurden.¹⁴ Ein Beispiel sind 120.000 Akten des Moskauer NKWD-Bezirks, darunter Angaben zu deutschen Opfern.¹⁵

Die Archive des KGB gliederten sich nach Angaben ihres Abwicklungsvorsitzenden Vadim Viktorovič Bakatin wie folgt: Zentrales Archiv, Archive der Hauptverwaltungen des KGB; Archiven der Regions- und Gebietsverwaltungen des KGB; KGB-Archive der Unionsrepubliken der UdSSR, die heute unabhängige Staaten sind. Sie sollen nach erheblichen Kassationen in der Krjučkov-Zeit¹⁶ „mehr als 10.6 Millionen Archivalien aufbewahrt [haben], darunter im zentralen Archiv, einschließlich seiner Filialen, rund 650.000 Akten, in den Archiven der Republiken, Regionen und Gebiete 9,5 Millionen Akten und den Archiven der Hauptverwaltung des KGB rund 470.000 Akten.“¹⁷

Diese Akten haben nicht nur einen Wert für die sowjetische Geschichte. Angesichts der Integration der Geheimdienste der staatssozialistischen Staaten liegen auch relevante Akten über die Bruderstaaten in der Lubjanka und den anderen ehemaligen KGB-Archiven. Bekannt ist, dass LKW-weise KGB-Unterlagen aus den baltischen Staaten abtransportiert wurden.¹⁸ Welche MfS-Unterlagen in Moskau lagern, liegt im Bereich der Spekulationen. Nach einer entsprechenden Anfrage der BStU dementierte die Russische Botschaft im Namen ihrer Regierung 2002 die Existenz solcher Unterlagen. Doch allein die in Deutschland überlieferten MfS-Unterlagen zeigen, dass Protokolle von gemeinsamen Arbeitsbesprechungen, Abkommen über Kooperationen, Informations- und Datenaustausch¹⁹ zwischen MfS und KGB Routine waren, jenseits der Frage von 1989/90 verbrachten Unterlagen. HVA-Informationen wurden geradezu routinemäßig an das KGB weitergereicht.²⁰ Da diese Dokumente in Deutschland weitgehend vernichtet wurden, wären Moskauer Duplikate ggf. eine wichtige Ersatzüberlieferung.

¹¹ Knight, S. 196. Die amerikanische Debatte um die Spionageverwicklungen von Alger Hiss kreisen bis heute um US-Akten bzw. SVR-Akten, die von Michael Vassiliev am Anfang der postsowjetischen Phase recherchiert, aber erst jetzt bekannt wurden. Siehe: Eduard Mark: In Re Alger Hiss. A Final Verdict from the Archives of the KGB. In: *Journal of Cold War Studies* 11 (2009), 3, S. 26-67.

¹² Knight, S. 195.

¹³ Die BStU stellte im Sommer 2009 entsprechende Anfragen.

¹⁴ Schreyer, S. 245; so auch der damalige Chefarchivar des KGB Krajuškin nach Knight, S. 201.

¹⁵ Markus Wehner: Gescheiterte Revolution. In russischen Archiven gehen die Uhren rückwärts. In: *Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung* (2009), S.375-390, hier: S. 385.

¹⁶ Knight, S. 198

¹⁷ Nach: Michael Voslenski: Das Geheime wird offenbar. Moskauer Archive erzählen. 1917-1991, München, Langen Müller, 1995. S. 22; Amy Knight geht von 5 Millionen Vorgängen auf russischem Territorium aus: Überwachungsdossiers, Kriminalakten, Verwaltungsvorgänge, darunter die Personalakten der hauptamtlichen Mitarbeiter (Knight, S. 194); Andreas Hilger gibt die Anzahl der Vorgänge in der operativen Ablage der Moskauer Hauptverwaltung mit nur noch rund 650.000 an (Hilger, S. 127).

¹⁸ Knight, S. 195.

¹⁹ BStU, Abteilung Archivbestände der BStU (Hg.): Vorläufiges Findbuch zur Abteilung X, Internationale Verbindungen' des Ministerium für Staatssicherheit, Münster, Lit, 2005; Monika Tantzscher, Bodo Wegemann: SOUD. Das geheimdienstliche Datennetz des östlichen Bündnissystems, Berlin, BStU, 1996

²⁰ Helmut Müller-Enbergs: ‚Rosenholz‘. Eine Quellenkritik, Berlin, BStU, 2007, S. 8.

Doch die Übergabe von Geheimdienstakten an staatliche Archive und ihre Desekretierung haben sich über die Jahre verlangsamt bis hin zur „Obstruktion“.²¹ Mal waren es technische, mal rechtliche Gründe, die dafür herhalten mussten. Dieser Verlangsamungs-Prozess war das Einfallstor für den Abgabestop. Hauptgrund für die tröpfchenweise Freigabe von Geheimdienstakten ist schon lange nicht mehr, wie es in der Regel heißt, die berühmte interministerielle Kommission, die über Geheimhaltung oder Freigabe entscheidet.²² Ihre Kompetenz betrifft schließlich nur die Akten, die schon abgegeben worden sind. Die Apparate des KGB-Nachfolgers in Russland haben sich in den 90er Jahren konsolidiert. Wichtige Vertreter des Apparates, nicht nur Vladimir Vladimirovič Putin, sind im Staatsapparat aufgestiegen, wie manche es schon lange vorhergesagt hatten.²³ Die Zeit der Defensive des Apparates ist lange vorbei. Der FSB darf wieder russlandtypisch wie andere Kernbereiche staatlichen Handelns²⁴ sein eigenes Endarchiv sein. Weitgehend unbeachtet, hat es der FSB erreicht, dass der revolutionäre Ukas von 1991 kassiert wurde.²⁵ Ein unscheinbarer Nebensatz hob 1999, als Putin nach einem kurzen Zwischenspiel an der Spitze des FSB gerade zum Ministerpräsidenten aufgestiegen war, die Aktenübergabe an den Staat schlicht auf.²⁶ „Als außer Kraft getreten zu betrachten sind: ...Die Verordnung des Präsidenten der RSFSR vom 24. August 1991 N 82 ‚Über die Archive des Komitees für Staatssicherheit KGB der UdSSR‘.“ (siehe Anhang, Dok. 3).

Damit ist nicht gesagt, dass keine zusätzlichen KGB-Akten mehr einsehbar sind. KGB-Parallelüberlieferungen finden sich in mehreren Moskauer, ehemals sowjetischen bzw. zum sowjetischen Einflussbereich zählenden Archiven.²⁷ Zugänglich, wenn auch unter den bekannten Erschwernissen, sind die Bestände des Sonderarchivs, die einst dem NKWD unterstanden, heute aber zur staatlichen Kriegsarchivverwaltung gehören. Auch deutschen Gedenkstättenleitern gelingt es immer wieder durch Einzelkontakte, aus Moskau Dokumente über die Repression der Nachkriegszeit in Deutschland zu erhalten. Auch wenn die Situation nicht einfacher geworden sei, und vieles sehr langsam lief, würden bestehende Abmachungen im Grundsatz eingehalten, heißt es *uni sono*.²⁸ Das betrifft vor allem die Akten zu den Rehabilitationsverfahren der sowjetischen Militärstaatsanwaltschaft.²⁹ Die Untersuchungsakten der Nachkriegszeit lagern in ehemaligen NKWD/KGB-Archiven und sind dort für Betroffene im Lesesaal einsehbar. Alternativ kann die „Stiftung Sächsische Gedenkstätten“ bevollmächtigt werden, die diese Aufgabe im Auftrag des Auswärtigen Amtes seit dem 1. Juni 2008 durchführt. Trotz praktischer Schwierigkeiten, z.B. bei Kopien, läuft das Prozedere, das sich seit den 90er Jahren eingespielt hat, überwiegend „problemlos“.³⁰ Das FSB gibt auch selbst Dokumentationen heraus und unterstützt Forscher durch Akten. Schon seit Krjučkovs Zeiten lässt sich ein gewisses Eigeninteresse der Geheimdienstler an Geschichtsaufarbeitung feststellen. Mit der Selbsterforschung legitimieren sie sich als erneuerter Apparat, was freilich umgekehrt verstärkte Restriktionen für die Zeit bedeutet, in der die heute noch Aktiven tätig waren.³¹

²¹ Knight, S. 198

²² Wehner, S. 381.

²³ Jewgenia Albaz: *Geheimimperium KGB. Totengräber der Sowjetunion*, München, dtv, 1992.

²⁴ Schreyer, S. 24.

²⁵ Ich verdanke diesen Hinweis Nikita Petrov von Memorial Moskau.

²⁶ Ukas 1359 vom 14. Oktober 1999, <http://lawsector.ru>

²⁷ Hilger, S.128.

²⁸ Der Autor befragte für die BStU im Sommer 2009 Mitarbeiter mehrerer Forschungseinrichtungen und Gedenkstätten zwischen Mannheim und Moskau.

²⁹ Über den historiographischen Gehalt solcher Akten in einem Einzelfall siehe bspw.: Boris Chavkin: *Neue Quellen zur Geschichte des 20. Juli 1944 aus dem Archiv des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation (FSB). "Eigenhändige Aussagen" von Major i.G. Joachim Kuhn*. In: *Forum für osteuropäische Ideen- und Zeitgeschichte* 5 (2001), 2, S. 355-402.

³⁰ So der Verantwortliche bei der Stiftung, Dr. Klaus-Dieter Müller, gegenüber dem Autor im Sommer 2009.

³¹ Knight, S. 197.

Diese Zugänge sollten nicht kleingeredet werden, wenn im Zuge der Desillusionierung nach der Euphorie der 90er Jahre die Zustände im russischen Archivwesen beklagt werden.³² Unübersehbar ist, was die KGB-Akten angeht, freilich die Tendenz, dass die Provenienzbildner zunehmend oder sogar ausschließlich selber bestimmen, was wir über sie wissen dürfen. Aber auch das ist so neu eigentlich nicht.

Dokumentenanhang

Dokument Nr. 1: Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation über die Archive des Komitees für Staatssicherheit (KGB) der UdSSR, 24.8.1991 (Stand vom 27.3.2007).

AUSSER KRAFT GETRETEN - Verordnung des Präsidenten der RF vom 14.10.1999 N
1359

PRÄSIDENT DER RSFSR

VERORDNUNG
vom 24. August 1991 N 82
Moskau, Kreml

ÜBER DIE ARCHIVE DES KOMITEES FÜR
STAATSSICHERHEIT KGB DER UDSSR

Zum Ziel der Abwendung einer ungesetzlichen Vernichtung von Dokumenten aus Archiven des Komitees für Staatssicherheit der UdSSR in der RSFSR und zur Schaffung notwendiger Bedingungen für deren Nutzung zu Zwecken der Wissenschaft und der Kultur der Völker der RSFSR ordne Ich an:

1. Die Archive des Zentralapparates des Komitees für Staatssicherheit der UdSSR und seiner Abteilungen in den zum Verband der RSFSR gehörenden Republiken, Gebieten und Bezirken und in den Städten Moskau und Leningrad sind gemeinsam mit den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen, Mitarbeitern und Finanzmitteln für die Mitarbeiterentlohnung den Archivierungsorganen der RSFSR zu unterstellen.
2. Die Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung obliegt dem Staatsanwalt der RSFSR, dem Komitee für Staatssicherheit der RSFSR und dem Komitee für Archivangelegenheiten des Ministerrates der RSFSR.
3. Die vorliegende Verordnung tritt mit dem Moment ihrer Unterzeichnung in Kraft.

³² Mit deutlich unterschiedlichen Nuancen: Schreyer, S. 258, und skeptischer Wehner, S. 375f, 385f.

Dokument Nr. 2: Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation über die Aufhebung von Zugangsbeschränkungen von gesetzgebenden oder anderen Erlassen, die als Grundlage für massenhafte Repressalien oder Verletzungen der Menschenrechte dienten, 23.6.1992 (Stand vom 27.3.2007).

VERORDNUNG
DES PRÄSIDENTEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

ÜBER DIE AUFHEBUNG VON ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN VON GESETZGEBENDEN
ODER ANDEREN ERLASSEN, DIE ALS GRUNDLAGE FÜR MASSENHAFT
REPRESSALIEN ODER VERLETZUNGEN DER MENSCHENRECHTE DIENEN

Die Praktik aus der Zeit des totalitären Regimes, ohne schriftliche Veröffentlichung Gesetze, Erlasse und Direktiven über die Einführung verschiedener gesetzlicher Pflichten, über die Organisation und Tätigkeit des Repressionsapparates zu verabschieden, stellte eine schwerwiegende Verletzung der Normen staatlichen Handelns und der Menschenrechte dar.

Unter Beachtung des gesetzlichen Rechtes der Bürger auf wahrheitsgemäße Informationen über die verübten Willkürakte und angesichts der Notwendigkeit, ihre schwerwiegenden Folgen zu überwinden und solches in Zukunft nicht mehr zuzulassen, ordne Ich an:

1. Nicht mehr als vertraulich zu behandeln sind gesetzgebende Erlasse, Beschlüsse der Regierungs- und Parteiorgane und Verwaltungsbeschlüsse, die anzusehen sind als Grundlage für die Durchführung massenhafter Repressionen und Verletzungen der Menschenrechte

in den Bereichen:

Organisation und Tätigkeit der allgemeinen und spezialisierten Gerichte, der außergerichtlichen Organe der Wahrnehmung von Angelegenheiten des Inneren und der Staatssicherheit im Bereich der Anwendung von staatlichen Zwangsmassnahmen;

Organisation und Tätigkeit von Arbeitsbesserungsanstalten, der Wohnortverwaltung und des Verfahrens der Verbüßung verschiedener Formen von Strafmassnahmen;

Einrichtung strafrechtlicher und anderer rechtlicher Verantwortung, die Ausübung von Repressalien im Verwaltungsprozess (Zwangsumsiedelung, Zwangsausweisung, Umsiedelung in Spezialsiedlungen und andere);

Einsatz von Zwangsarbeit, insbesondere Mobilisierung in militarisierten Arbeitsorganisationen mit eingeschränkter persönlicher Freiheit;

Durchführung verschiedener Zwangsmassnahmen und Verletzung der Rechte im Zusammenhang mit ehemaligen kriegsgefangenen oder internierten sowjetischen und ausländischen Bürgern und Staatenlosen;

Zwangseinweisung von Personen in psychiatrische Heilanstalten.

2. Die unter Punkt 1 der vorliegenden Verordnung aufgezählten gesetzgebenden und anderen Erlasse sind nicht mehr vertraulich zu behandeln, in Unabhängigkeit des Zeitpunktes ihrer Verabschiedung.

Von diesen Erlassen und ihren Publikationen sind die Kennzeichnungen der Einschränkung der Einsichtnahme zu entfernen.

Nicht mehr vertraulich zu behandeln sind ebenfalls Informationen über Personen, die unbegründeterweise in Folge ihrer politischen oder religiösen Überzeugung oder sozialer, nationaler oder anderweitiger Charakteristika wegen im Rahmen von Straf- oder Verwaltungsprozessen oder durch andere Formen staatlichen Zwangshandelns Opfer von Strafmassnahmen wurden, ebenfalls die Protokolle der Sitzungen außergerichtlicher Organe, Dienstkorrespondenz und anderes, direkt mit politischen Repressalien in Verbindung zu bringendes Material.

3. Weiterhin vertraulich zu behandeln sind normative und methodische Materialien zur operativen Fahndungstätigkeit der Rechtssicherheitsorgane.

4. Die Anforderungen der vorliegenden Verordnung sind durch das Ministerium für Sicherheit der Russischen Föderation, das Innenministerium der Russischen Föderation, das Komitee für Archivangelegenheiten der Regierung der Russischen Föderation und die anderen Ministerien und Behörden in einem Zeitraum von 3 Monaten vom Tag des Inkrafttretens an zu erfüllen.

Präsident
der Russischen Föderation
B. Jelzin

Moskau, Kreml
23. Juni 1992
N 658

Dokument Nr. 3: Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation über die Änderung und Anerkennung verschiedener ausser Kraft getretener Erlasse des Präsidenten der russischen Föderation, 14.10.1999.

14. Oktober 1999

N 1359

Verordnung

DES PRÄSIDENTEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

ÜBER DIE ÄNDERUNG UND ANERKENNUNG VERSCHIEDENER AUSSER KRAFT
GETRETENER

ERLASSE DES PRÄSIDENTEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

In Übereinstimmung mit der Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation vom 14. Februar 1998 N 170 "Zu den effektivitätssteigernden Massnahmen bei der Erstellung einer Sammlung der Gesetze der Russischen Föderation" ordne Ich an:

1. In die Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation vom 8. Oktober 1992 N 1189 "Zu den Massnahmen zum Schutz der Bürgerrechte, zur Sicherung der Rechtsordnung und zur Intensivierung des Kampfes gegen die Kriminalität" (Sammlung der Erlasse des Präsidenten und der Regierung der Russischen Föderation, 1992, N 15, Seite 1157, 1993, N 18, Seite 1597; Sammlung der Gesetzgebung der Russischen Föderation, 1996, N 32, Seite 3897) sind folgende Änderungen einzubringen:

In den Absätzen drei und vier des Punktes 8 und im Absatz zwei des Punktes 9 sind die Wörter "organisiertes Verbrechen" mit den Wörtern "Kampf gegen das organisierte Verbrechen" zu ersetzen;

Der Absatz zwei des Punktes 8 ist als außer Kraft getreten zu betrachten.

2. Als außer Kraft getreten zu betrachten sind:

Die Verordnung des Präsidenten der RSFSR vom 24. August 1991 N 82 "Über die Archive des Komitees für Staatssicherheit KGB der UdSSR" (Verzeichnisse des Kongresses der Volksdeputierten der RSFSR und des Obersten Sowjet der RSFSR, 1991, N 35, Seite 1156);

die Verordnung des Präsidenten der RSFSR vom 9. November 1991 N 189 "Zu dringenden organisatorischen Massnahmen im Kampf gegen die Kriminalität in der RSFSR" (Verzeichnisse des Kongresses der Volksdeputierten der RSFSR und des Obersten Sowjet der RSFSR, 1991, N 46, Seite 1565);

die Punkte 3, 5 und 6 der Verordnung des Präsidenten der Russischen Föderation vom 21. Dezember 1993 N 2233 "Über die Auflösung des Ministeriums für Sicherheit der Russischen Föderation und die Schaffung eines Dienstes für Spionageabwehr der Russischen Föderation" (Sammlung der Erlasse des Präsidenten und der Regierung der Russischen Föderation, 1993, N 52, Seite 5062).

3. Die vorliegende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Präsident
der Russischen Föderation
B.Jelzin

Moskau, Kreml
14. Oktober 1999
N 1359